Recherche RES LEGAL - Förderung
Land: Rumänien

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Förderung im Überblick (Teaser)	Rumänien fördert Strom aus Erneuerbaren Energien hauptsächlich durch eine Mengenregelung. Stromlieferanten sind verpflichtet, eine vorgegebene Quote von sogenannten „Grünen Zertifikaten“ vorzulegen, die für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ausgegeben werden. Das System wird derzeit noch nicht angewendet, da es sich im Verfahren der Beihilfeprüfung der EU-Kommission befindet. Die Förderung wird ergänzt über die Möglichkeit einer Subvention im Rahmen des rumänischen Umweltfonds.
Förderinstrumente	• **Mengenregelung:** Hauptförderinstrument in Rumänien ist eine Mengenregelung in der Form einer Quotenverpflichtung mit kombiniertem Zertifikatshandel und vorgeschriebenen Höchst- und Mindestpreisen. Stromlieferanten sind verpflichtet, eine vorgegebene Quote von Grünen Zertifikaten vorzulegen (Art. 8 Gesetz 220/2008). Diese Zertifikate werden den Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien zugeteilt und sind handelbar (Art. 6, 10 Gesetz 220/2008). Das Förderinstrument findet derzeit noch keine Anwendung, da es sich im Verfahren der Beihilfeprüfung der EU-Kommission befindet. Nach Aussage der Energieregulierungsbehörde ANRE ist davon auszugehen, dass das Gesetz von Seiten der EU-Kommission in den kommenden Monaten genehmigt wird. Es ist jedoch denkbar, dass für die Genehmigung Anpassungen des Gesetzes nötig sein werden. • **Subvention:** Über den rumänischen Umweltfonds werden Projekte zum Schutz der Umwelt finanziert. Ein Programm ist das „Programm zur Förderung der Energieproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen“, wozu auch Projekte zur Stromproduktion gezählt werden können.
Geförderte Technologien	Durch die Mengenregelung werden grundsätzlich alle Technologien gefördert (Art. 3 Gesetz 220/2008).
Rechtsvorschriften	• Elektrizitätsgesetz (Legea nr. 13/2007, legea energiei electrice - Elektrizitätsgesetz 13/2007) • Gesetz 220/2008 (Legea nr. 220/2008 pentru stabilirea sistemului de promovare a producerii energiei din surse regenerabile de energie - Gesetz Nr. 220/2008 zur Einrichtung des Systems für die Förderung der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen) • Umweltfondsgesetz (Legea nr. 73/2000 privind Fondul pentru mediu – Gesetz Nr. 73/2000 über den Umweltfonds) • Verordnung 714/2010 (Ordin nr. 714/2010 pentru aprobarea Ghidului de finantare a Programului privind cresterea productiei de energie din surse regenerabile – Verordnung Nr. 714/2010 zur Bewilligung der Förderrichtlinien des

	Programmes zur Förderung der Energieproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Legea nr. 13/2007, legea energiei electrice	Legea nr. 220/2008 pentru promovarea energiei din SRE (220/2008)	Legea nr. 73/2000 privind Fondul pentru mediu
Titel der Rechtsquelle (lang)		Legea nr. 220/2008 pentru stabilirea sistemului de promovare a producerii energiei din surse regenerabile de energie	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsgesetz 13/2007	Gesetz Nr. 220/2008 zur Einrichtung des Systems für die Förderung der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen	Gesetz Nr. 73/2000 über den Umweltfonds
Kurzbezeichnung	Elektrizitätsgesetz	Gesetz 220/2008	Umweltfondsgesetz
Inkrafttreten	22.02.2007	03.11.2008	11.05.2000
Letzte Änderung	13.05.2010	03.09.2010	08.11.2007
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelung des Energiemarktes	Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Ausweitung der Nutzung der Erneuerbaren Energiequellen	Das Gesetz dient der Schaffung des rumänischen Umweltfonds zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt.
Bezug Erneuerbare Energien	Festlegung des energiepolitischen Rahmens für die Förderung und den Netzzugang von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Regelung des Fördersystems für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.	Eine der umweltpolitischen Zielsetzung des Umweltfonds ist die Förderung der Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energiequellen.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.dreptonline.ro/legislatie/legea_energiei_electrice_13_2007.php	http://www.dreptonline.ro/legislatie/legea_220_2008_sistemul_promovare_producere_energie_surse_regenerabile_energie_republicata_2010.php http://www.legestart.ro/Ordonanta-29-2010-modificarea-completarea-Legii-220-2008-stabilirea-sistemului-promovare-producerii-energiei-surse-regenerabile-energie-%28MzU5NTc1%29.htm)	http://www.dreptonline.ro/legislatie/ordonanta_fondul_mediu_196_2005.php http://www.dreptonline.ro/legislatie/ordonanta_fondul_mediu_196_2005.php http://www.dreptonline.ro/legislatie/lege_fondul_mediu_modificare_ordonanta_196_2005.php

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.minind.ro/domenii_sectoare/leg_armonizata/energie/EnergyLAW13_2007_27_07.pdf Die englische Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Version des Gesetzes.	http://www.res-legal.de/fileadmin/translations/Rum%C3%A4nien_Gesetz_220-2008.pdf Die englische Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Version des Gesetzes.	

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Ordin nr. 714/2010 pentru aprobarea Ghidului de finantare a Programului privind cresterea productiei de energie di surse regenerabile		
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung Nr. 714/2010 zur Bewilligung der Finanzierungsrichtlinie des Programmes zur Förderung der Energieprodukion aus Erneuerbaren Quellen		
Kurzbezeichnung	Verordnung 714/2010		
Inkrafttreten	21.05.2010		
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck	Schaffung von Förderrichtlinien für das Programm zur Förderung der Energieproduktion aus Erneuerbaren Quellen		
Bezug Erneuerbare Energien	Das Programm dient auch der Förderung von Projekten zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Erneuerbaren Quellen		

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.moficial.ro/2010/0341.pdf (S.7-31)		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
ANRE - Agentia Nationala de Reglementare in Domeniul Energiei – Nationale Regulierungsbehörde für Energie	http://www.anre.ro/		+ 40 21 311 22 44	anre@anre.ro
ISPE - Institutul de Studii si Proiectari Energetice – Energieagentur	http://www.ispe.ro/		+4 021 210 77 25	office@ispe.ro
AFM – Administratia Fondului pentru Mediu	http://www.afm.ro/		+4 021 319 48 49	afm@afm.ro
Ministerul Economiei - Wirtschaftsministerium	http://www.minind.ro/		+ 40 21 202 54 26	
OPCOM S.A. – Societatea Comercială Operatorul Pieţei de Energie Electrică - Strombörse	http://www.opcom.ro/		+40 21 3071 450	secretariat@opcom.ro

4. Förderinstrumente

4.1. Subvention *(Name des Instruments!)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	• Umweltfondsgesetz • Verordnung 714/2010	
Landesspezifischer Förderansatz	Der rumänische Umweltfonds subventioniert Projekte zum Schutz der Umwelt. Unter dem Programm zur Föderung der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Quellen werden auch Projekte zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Quellen subventioniert. Es findet jährlich mindestens eine Ausschreibung statt. Die letzte Ausschreibung lief im Zeitraum 15.06. - 15.07.2010. Für 2011 ist noch kein Ausschreibungszeitraum festgelegt.	
Geförderte Technologien	**Allgemeine Ausführungen**	Es werden grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit Ausnahme von Biogastechnologien gefördert (Art. 22 Verordnung 714/2010).
	Wind	förderfähig
	Solar	förderfähig
	Geothermie	förderfähig
	Biogas	Nicht förderfähig
	Biomasse	Förderfähig
	Wasserkraft	Förderfähig
Höhe	Die Höhe der Subvention beträgt max. 50% der förderfähigen Kosten des Projektes. Eine Ausnahme gilt für die Region Bucharest-Ilfov, wo die Subvention max. 40% der förderfähigen Kosten beträgt (Art. 21 Abs. 1 Verordnung 714/2010). Pro Projekt kann die Fördersumme max. 30 Mio Lei betragen (ca. 7,13 Mio Euro) (Art. 21 Abs. 2 Verordnung 714/2010). Das Gesamtbudget der letzten Förderperiode 2010 betrug 900 Mio Lei (ca. 214 Mio Euro)(Dispozitia presedintelui Administratiei Fondului pentru Mediu, nr. 166 vom 07.02.2011).	
Adressaten	Die Subvention richtet sich an juristische Personen, die seit mindestens 6 Monaten auf rumänischem Gebiet wirtschaftlich tätig sind und in ihrem Statut eine Tätigkeit zur Produktion von Wärme- oder elektrischer Energie angegeben haben (Art.23 lit. a-c Verordnung 714/2010). Einen spezifischen Verpflichteten gibt es nicht.	
Verfahren	**Verfahren**	• **Ausschreibungszeitraum:** pro Jahr können ein oder mehrere Ausschreibungszeiträume organisiert werden (Art.5 Abs. 1 Verordnung 714/2010). Sie werden auf der Webseite der AFM veröffentlicht (Art.6 Abs. 1 Verordnung 714/2010). • **Antragstellung:** Der Antragssteller kann pro Ausschreibungszeitraum die Förderung von nur einem Projekt beantragen. Der Antrag umfasst alle in der Finanzierungsrichtlinie aufgeführten Dokumente (Art.7 Abs.2-3 Verordnung 714/2010). • **Prüfung und Auswahl der Anträge:** Nach Ablauf des Ausschreibungszeitraums werden die eingegangenen Anträge geprüft und

		mit einem Punktesystem durch die Prüfungskommission bewertet. Die Antragssteller werden über die Bewilligung ihrer Anträge in Reihenfolge der erzielten Punktzahl benachrichtigt bis zur Erschöpfung des Gesamtbudgets (Art. 9 Verordnung 714/2010). • **Unterzeichnung eines Vertrages:** Der Vertrag wird zwischen dem Antragssteller und der AFM abgeschlossen. Sofern das Projekt nicht in in vorgesehener Weise durchgeführt werden kann, ist der Antragssteller verpflichtet, die Fördersumme inklusive Zinsen zurück zu erstatten (Art.14 Verordnung 714/2010). • **Abrechnung der förderfähigen Kostenanteile:** Die förderfähigen Kosten des Projektes können nicht im Voraus abgerechnet werden (Art.16 Verordnung 714/2010)
	Zuständige Behörde	Die Administratia Fondului pentru Mediu (AFM) verwaltet den rumänischen Umweltfonds und die daraus geförderten Programme. Sie ist für das Antragsverfahren wie auch das Monitoring zuständig (Art. 3 Notverordnung 196/2005).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	**Kostenträger Staat**	Die Kosten werden über die Einnahmen der AFM finanziert. Im Ergebnis trägt der Staat die Kosten.
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.2.Kredit *(Name des Instruments!)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Höhe		
Adressaten		
Verfahren	**Verfahren**	
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	**Kostenträger Staat**	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.3. Einspeisevergütung *(Name des Instruments!)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Höhe	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Degression	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Cap		
Förderungsdauer		
Adressaten		
Verfahren	**Verfahren**	
	Zuständige Behörde	

Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	**Kostenträger Staat**	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.4. Premium Tarif *(Name des Instruments!)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Höhe	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Degression	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Cap		
Förderungsdauer		
Adressaten		
Verfahren	**Verfahren**	
	Zuständige Behörde	

Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	**Kostenträger Staat**	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.4. Mengenregelung *(Quote)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	• Elektrizitätsgesetz • Gesetz 220/2008	
Landesspezifischer Förderansatz	Der rechtliche Rahmen und die Aufgabenverteilung für die Förderung des Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die Einführung eines Quotenmodells ergeben sich aus dem Elektrizitätsgesetz. Die Details der Förderung regelt das Gesetz 220/2008. Dieses verpflichtet Stromlieferanten, eine vorgegebene Quote von Grünen Zertifikaten vorzulegen (Art. 8 Gesetz 220/2008). Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, werden Strafzahlungen fällig (Art. 12 Abs. 2 Gesetz 220/2008). Weiterhin regelt das Gesetz, unter welchen Voraussetzungen Betreiber von Erneuerbaren Energieanlagen Grüne Zertifikate erhalten (Art. 6 Abs. 1 Gesetz 220/2008) und handeln können (Art. 10, 11 Gesetz 220/2008). Den Strom können die Erzeuger zum Marktpreis auf dem Stromgroßhandelsmarkt verkaufen (Art. 14 Abs. 1 Gesetz 220/2008). Der Strom aus Kleinanlagen kann zu festgelegten Preisen an die Stromlieferanten verkauft werden (Art. 14 Abs. 2 Gesetz 220/2008). Das Förderinstrument findet derzeit noch keine Anwendung, da es sich im Verfahren der Beihilfeprüfung der EU-Kommission befindet. Nach Aussage der Energieregulierungsbehörde ANRE ist davon auszugehen, dass das Gesetz von Seiten der EU-Kommission in den kommenden Monaten genehmigt wird. Es ist jedoch denkbar, dass für die Genehmigung Anpassungen des Gesetzes nötig sein werden.	
Geförderte Technologien	**Allgemeine Ausführungen**	Grundsätzlich sind alle Technologien von der Förderung erfasst (Art. 3 Abs. 1 Gesetz 220/2008).
	Wind	Förderfähig (Art. 3 Abs. 1 lit. b Gesetz 220/2008). Die Förderfähigkeit endet, grundsätzlich nach 15 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. a Gesetz 220/2008). Für importierte Windkraftanlagen, die schon auf dem Territorium anderer Staaten für die Stromerzeugung verwendet worden sind oder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb waren, aber nicht älter als 10 Jahre sind, endet die Förderung nach 7 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. c Gesetz 220/2008).
	Solar	Förderfähig (Art. 3 Abs. 1 lit. c Gesetz 220/2008). Die Förderfähigkeit endet für Anlagen, die nach dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden, nach 15 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. a Gesetz 220/2008). Für importierte Solaranlagen, die schon auf dem Territorium anderer Staaten für die Stromerzeugung verwendet worden sind oder vor dem Inkratftreten des Gesetzes bereits in Betrieb waren, aber nicht älter als 10 Jahre sind, endet die Förderung nach 7 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. c Gesetz 220/2008).
	Geothermie	Förderfähig (Art. 3 Abs. 1 lit. d Gesetz 220/2008) Die Förderfähigkeit endet für Anlagen, die nach dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden, grundsätzlich nach 15 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. a Gesetz 220/2008). Für importierte Anlagen, die schon auf dem Territorium anderer Staaten für die Stromerzeugung verwendet worden sind oder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Betrieb waren, aber nicht älter als 10 Jahre sind, endet die Förderung nach 7 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. c Gesetz 220/2008).
	Biogas	Förderfähig (Art. 3 Abs. 1 lit. g-i Gesetz 220/2008). Es wird unterschieden nach

		• Biogas (Art. 3 Abs. 1 lit. g Gesetz 20/2008) • Gas aus der Verarbeitung von Abfällen (Art. 3 Abs. 1 lit. h Gesetz 20/2008) • Gas aus der Vergärung von Klärschlämmen ((Art. 3 Abs. 1 lit. i Gesetz 20/2008) Die Förderfähigkeit endet für Anlagen, die nach dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden, nach 15 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. a Gesetz 220/2008). Für importierte Anlagen, die schon auf dem Territorium anderer Staaten für die Stromerzeugung verwendet worden sind oder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Betrieb waren, aber nicht älter als 10 Jahre sind, endet die Förderung nach 7 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. c Gesetz 220/2008).
	Biomasse	Förderfähig (Art. 3 Abs. 1 lit. e Gesetz 220/2008). Es wird unterschieden nach • Biomasse (Art. 3 Abs. 1 lit. e Gesetz 220/2008) • Flüssige Biobrennstoffe zur energetischen Verwertung, die aus Biomasse hergestellt wurden, aber nicht für den Transportsektor eingesetzt werden (Art. 3 Abs. 1 lit. f Gesetz 220/2008) Die Förderfähigkeit endet für Anlagen, die nach dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden, nach 15 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. a Gesetz 220/2008). Für importierte Anlagen, die schon auf dem Territorium anderer Staaten für die Stromerzeugung verwendet worden sind oder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Betrieb waren, aber nicht älter als 10 Jahre sind, endet die Förderung nach 7 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. c Gesetz 220/2008).
	Wasserkraft	Förderfähig mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW (Art. 3 Abs. 1 lit. a Gesetz 220/2008). Die Förderfähigkeit endet für neue Wasserkraftanlagen nach 15 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. a Gesetz 220/2008), für technisch erneuerte Wasserkraftanlagen nach 10 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. b Gesetz 220/2008), ansonsten nach 3 Jahren (Art. 3 Abs. 2 lit. d Gesetz 220/2008).
Höhe	**Quotenhöhe und Zeitraum**	**Höhe der Quote je Jahr.** Die Höhe der Quote an Strom aus Erneuerbaren Energien, die von der Förderung durch Grüne Zertifikate profitiert, beträgt • 10% im Jahr 2011 • 12% im Jahr 2012 • 14% im Jahr 2013 • 15% im Jahr 2014 • 16% im Jahr 2015 • 17% im Jahr 2016 • 18% im Jahr 2017 • 19% im Jahr 2018 • 19,5% im Jahr 2019 • 20% im Jahr 2020 • mindestens 20% in den Jahren 2020-2030

		der gesamten jährlichen Energieverkaufsmenge des Verpflichteten (nach Art. 4 Abs. 4 und 5 Gesetz 220/2008)
	Quotenanpassung	Der Festlegung der Quoten für den Zeitraum 2020-2030 erfolgt in Form von Regierungsbeschlüssen durch das zuständige Ministerium (Art. 4 Abs. 5 Gesetz 220/2008). Die Anpassung der Quoten im Zeitraum 2010-2020 ist nicht gesetzlich geregelt.
	Technologiespezifische Zertifikatemenge	**Anzahl der Zertifikate:** Die Anzahl der ausgegebenen Grünen Zertifikate variiert je nach Technologie wie folgt.: • neue Wasserkraftanlagen: 3 Zertifikate pro MWh erzeugtem Strom (Art. 6 Abs. 2 lit. a (i) Gesetz 220/2008) • technisch erneuerte Wasserkraftanlagen: 2 Zertifikate pro MWh erzeugtem Strom (Art. 6 Abs. 2 lit. a (ii) Gesetz 220/2008) • Wasserkraftanlagen, die weder neu noch technisch erneuert sind: 1 Zertifikat pro 2MWh erzeugtem Strom (Art. 6 Abs. 2 lit. b Gesetz 220/2008) • Windkraft: bis 2017 2 Zertifikate, ab 2018 1 Zertifikat pro MWh erzeugtem Strom (Art. 6 Abs. 2 lit. c Gesetz 220/2008) • Geothermie, Biogas, Gas aus der Verarbeitung von Abfällen, Gas aus der Vergärung von Klärschlämmen, Biomasse, flüssige Biobrennstoffe zur energetischen Verwertung: 3 Zertifikate pro MWh erzeugtem Strom (Art. 6 Abs. 2 lit. d Gesetz 220/2008), im Fall von sehr effizienter Kraft-Wärme-Kopplung, die auf den angeführten EE-Quellen beruhen, wird ein zusätliches Zertifikat ausgegeben (Art. 6 Abs. 4 Gesetz 220/2008) • Solar: 6 Zertifikate pro MWh erzeugtem Strom (Art. 6 Abs. 2 lit. e Gesetz 220/2008) (Art. 6 Abs. 2 Gesetz 220/2008).
	Mindestpreis für Zertifikate	**Höhe der Förderung.** Die Höhe der Förderung entspricht den am Markt erzielten Zertifikatspreisen. Für den Zeitraum 2008-2025 bewegt sich der Transaktionswert für die Grünen Zertifikate gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. 1 Gesetz 220/2008 zwischen einem Mindestwert von 27 Euro/Zertifikat und einem Höchstwert von 55 Euro/Zertifikat. Es gibt keine technologiespezifischen Unterschiede.
	Ersatz- und Strafzahlung	Hat ein Lieferant die jährliche Pflichtquote nicht erfüllt, so ist er verpflichtet, den Gegenwert der nichterworbenen Zertifikate zu einem erhöhten Preis von 110 Euro pro Zertifikat zu erwerben (Art. 12 Abs. 2 Gesetz 220/2008). Dieser Wert wird jährlich durch die ANRE auf Grundlage des Verbraucherpreisindex für Rumänien angepasst (Art. 12 Abs. 3 Gesetz 220/2008)
Internationale Anwendbarkeit	**Internationaler Handel mit Zertifikate**	Der internationale Handel mit Zertifikaten ist nur möglich, wenn die nationalen Quoten für Grüne Zertifikate des jeweiligen Jahres bereits erreicht worden sind (Art.10 Abs. 3 Gesetz 220/2008).

	Flexibility Mechanism	Um die nationalen Ziele für Erneuerbare Energien zu erreichen, besteht die Möglichkeit, dass Rumänien mit andern Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an gemeinsamen Projekten zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zusammenarbeitet (Art. 15 Abs.1 lit. a(ii) Gesetz 220/2008)
Adressaten	**Berechtigter:** Einen spezifisch Anspruchsberechtigten gibt es nicht. **Verpflichteter:** Verpflichtet zur Einhaltung der Quotenverpflichtung sind die Stromlieferanten (Art. 8 Gesetz 220/2008). Stromlieferant ist jede juristische Person mit einer Lieferzulassung, die aufgrund eines Liefervertrags die Versorgung eines Verbrauchers oder mehrerer Verbraucher mit elektrischer Energie gewährleistet (Art. 2 lit. r Gesetz 220/2008).	
Verfahren	**Verfahren**	• **Vorlage von Grünen Zertifikaten.** Die Erfüllung der Quote ist durch Vorlage von Grünen Zertifikaten zu belegen (Art. 8 Gesetz 220/2008). • **Ausgabe von Grünen Zertifikaten:** Die Grünen Zertifikate werden den Anlagenbetreibern für den erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien von dem Übertragungsnetzbetreiber zugeteilt (Art. 6 Abs. 1 Gesetz 220/2008). Zu diesem Zweck übermitteln die Verteilnetzbetreiber den Übertragungsnetzbetreibern Informationen über die monatlich eingespeiste Strommenge aus Erneuerbaren Energien (Art. 7 Abs. 1 Gesetz 220/2008). Auch die Stromproduzenten stellen den Übertragungsnetzbetreibern monatlich Informationen über die direkt zugestellte Strommenge aus Erneuerbaren Energien zur Verfügung (Art. 7 Abs. 2 Gesetz 220/2008). Grüne Zertifikate können durch eigene Erzeugung oder von anderen Nachweisinhabern erworben werden (Art. 10 Abs. 1 Gesetz 220/2008). • **Erfüllung der Quoten:** Die Regulierungsbehörde für Energie ANRE ermittelt bis 15 April jeden Jahres, inwiefern die Stromhändler die vorgeschriebenen Quoten für den Erwerb von Grünen Zertifikaten im Vorjahr erfüllt haben (Art. 12 Abs.1 Gesetz 220/2008). Bis 01. März eines jeden Jahres kann ANRE die festgelegte Quote für Erneuerbare Energien für das vorherige Jahr entsprechend den tatsächlich installierten Kapazitäten anpassen. Dies erfolgt durch eine Verordnung des Präsidenten der ANRE (Art. 4 Abs. 9 Gesetz 220/2008). •
	Zuständige Behörde	**Grüne Zertifikate.** Die Regulierungsbehörde für Energie ANRE legt fest, welche Anlagen von der Förderung durch Grüne Zertifikate profitieren können (Art. 6 Abs. 5 Gesetz 220/2008). Die Kontrolle der Einhaltung der Mengenregelung obliegt ebenfalls der ANRE. (Art. 12 Abs. 1 Gesetz 220/2008). Der Handel der Grünen Zertifikate auf dem Markt für Grüne Zertifikate wird von der Strombörse Opcom beaufsichtigt und sichergestellt (Art. 10 Abs. 2 Gesetz 220/2008).
Kostenträger der Förderung	**Kostenträger Staat**	

	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Mengenregelung trägt der Verbraucher über den Strompreis.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Nach Auskunft der Energieagentur ISPE werden die Kosten für den Erwerb von Grünen Zertifikaten auf die Verbraucher umgewälzt.

4.5. Steuerliche Regulierungsmechanismen *(Name des Instruments!)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Höhe		
Adressaten		
Verfahren	**Verfahren**	
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	**Kostenträger Staat**	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	